

Ausschussvorlage SPA 18/46

eingegangene Stellungnahmen zu der Anhörung zu dem

Gesetzentwurf

**der Landesregierung für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen
OFFENSIV-Gesetzes und zur Änderung der Verordnung über die
Schiedsstelle nach § 80 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch
– Drucks. 18/3725 –**

hierzu:

Änderungsantrag

**der Fraktionen der CDU und der FDP
– Drucks. 18/3992 –**

- | | | |
|-----|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 13. | Evangelische Kirche in Hessen und Nassau, Wiesbaden
und Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V., Wiesbaden | S. 32 |
| 14. | Hessischer Städtetag, Wiesbaden | S. 36 |
| 15. | 6. Senat Hessisches Landessozialgericht, Darmstadt | S. 38 |
| 16. | Hessischer Landkreistag, Wiesbaden | S. 39 |

DER BEAUFTRAGTE
DER EVANGELISCHEN KIRCHEN IN HESSEN
AM SITZ DER LANDESREGIERUNG

Ev. Kirche in Hessen und Nassau Ev. Kirche von Kurhessen-Waldeck Ev. Kirche im Rheinland

Hessischer Landtag
Sozialpolitischer Ausschuss
Herrn Geschäftsführer
Jürgen Schlaf
Schlossplatz 1-3

65183 Wiesbaden


23.05.2011

Betr.: Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen OFFENSIV-Gesetzes und zur Änderung der Verordnung über die Schiedsstelle nach § 80 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, Drucksache 18/3725, sowie Änderungsantrag der Fraktionen der CDU und der FDP, Drucksache 18/3992
hier: Ihr Schreiben vom 06.05.2011

Sehr geehrter Herr Schlaf,
sehr geehrte Damen und Herren,

ergänzend zu der Vorbereitung der zweiten Lesung des oben genannten Gesetzentwurfs und der bereits erfolgten Stellungnahme der Diakonischen Werke und Evangelischen Kirchen in Hessen teile ich Ihnen mit, dass sich die Evangelischen Kirchen und Diakonischen Werke in Hessen der Stellungnahme der Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen anschließen.

Mit freundlichen Grüßen



Jörn Dulige

Anlage

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e.V. • Luisenstraße 26 • 65185 Wiesbaden

Stellungnahme

20. Mai 2011

Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen OFFENSIV-Gesetzes und zur Änderung der Verordnung über die Schiedsstelle nach § 80 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, Drucksache 18/3725, sowie Änderungsantrag der Fraktionen der CDU und der FDP, Drucksache 18/3992

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, zum Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung des Hessischen OFFENSIV-Gesetzes und zur Änderung der Verordnung über die Schiedsstelle nach § 80 SGB XII, sowie den Änderungsantrag der Fraktionen der CDU und der SPD im Rahmen der schriftlichen Anhörung zur Vorbereitung der zweiten Lesung des o. a. Gesetzentwurfes eine Stellungnahme abgeben zu können.

Zum **Gesetzentwurf zur Änderung des Hessischen Offensivgesetzes** und zur **Verordnung über die Schiedsstelle nach § 80 SGB XII** liegt seitens der Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen bereits eine ausführliche Stellungnahme vor (08.04.2011). **Mit der ergänzenden Stellungnahme beziehen wir uns auf den Änderungsantrag der Fraktionen der CDU und der FDP.**

Kern des Antrags ist die Ermächtigung der kommunalen Träger in Hessen zu bestimmen, in welcher Höhe Aufwendungen für Unterkunft und Heizung in ihrem Gebiet angemessen sind, und die Bedarfe in ihrem Gebiet durch eine monatliche Pauschale zu berücksichtigen.

Die Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen wendet sich entschieden gegen das Vorhaben der Pauschalierung der Bedarfe für Unterkunft und Heizung.

1. Im Änderungsantrag wird Bezug genommen auf die Satzungsermächtigung in § 22a SGB XII. Die Satzungsänderung bedarf der vorherigen Zustimmung der obersten Landesbehörde oder einer von ihr bestimmten Stelle. Diese Zustimmung fehlt.
2. Die Satzungsermächtigung in § 22a, Abs. 2 SGB XII legt des Weiteren fest, dass die Möglichkeit der monatlichen Pauschalierung der Bedarfe für Unterkunft und Heizung dann möglich ist, „wenn auf dem örtlichen Wohnungsmarkt ausreichend freier Wohnraum verfügbar ist ...“ Die Beweislast für die Miet-Angebote trifft grundsätzlich den Leistungsträger. Von ausreichendem Wohnraum kann in vielen hessischen Kommunen jedoch nicht die



Diakonie III



PARITÄT



Landesverband
der Jüdischen
Gemeinden in
Hessen K.d.ö.R.

Liga der
Freien Wohlfahrtspflege
in Hessen e. V.

Luisenstraße 26
65185 Wiesbaden
Fon: 0611/30814-34
Fax: 0611/30814-74
info@liga-hessen.de
www.liga-hessen.de

Konto-Nr. 41067101
BLZ 51091500
Rheingauer Volksbank eG
Geisenheim

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e.V. • Luisenstraße 26 • 65185 Wiesbaden

- Rede sein, zumal der angemessene Wohnraum „alle verschiedenen Anbietergruppen“ und die „Schaffung und Erhaltung sozial ausgeglichener Bewohnerstrukturen“ berücksichtigen soll (§22a, Abs. 3, S. 2 u. 3 SGB XII).
3. Die Regelung ist überdies problematisch, weil der örtliche Wohnungsmarkt nicht homogen ist durch verschiedene Standards, Wohnungsgrößen, konzentrierten Leerstand etc. Es fehlt an einer Spezifizierung.
 4. Die Liga der Freien Wohlfahrtspflege erwartet, dass sichergestellt bleibt, dass die Unterkunfts- und Heizkosten in tatsächlicher Höhe übernommen werden, soweit diese Kosten angemessen sind. Wir befürchten, dass mit der geplanten Pauschalierung nicht, wie erhofft, mehr Rechtssicherheit einkehren wird. Zu erwarten ist vielmehr eine unübersehbare Vielzahl von lokalen Definitionen, was denn angemessen sei. Es drohen in Hessen uneinheitliche Rechtslagen von Kommune zu Kommune, von Kreis zu Kreis, eine Zersplitterung des Rechts sowie eine Flut von Rechtsstreitigkeiten.
 5. Schon aktuell sind die Mietobergrenzen für SGB II-Bezieher vielerorts unangemessen niedrig und nicht an örtlichen Mietspiegeln angelehnt. Immerhin gilt aber, dass die individuellen Kosten übernommen werden müssen, wenn die Mieten sich im Rahmen der Obergrenzen bewegen. Bei den Pauschalen wird es keine Flexibilität mehr geben. Jede Pauschalierung, die unterhalb der im Einzelfall gegebenen tatsächlichen Kosten liegt, gefährdet die Wohnung und bedroht Menschen existenziell.
 6. In vielen Kommunen gibt es Engpässe bei der Versorgung mit preiswerten Wohnungen. Die Konkurrenz um diesen knapper werdenden, bezahlbaren Wohnungsbestand wächst. Es steht zu befürchten, dass ALG II-Bezieher in Stadtquartiere mit baulich schlechtem Wohnungsbestand abgedrängt werden. Das kann zur Ghettobildung und zur Stigmatisierung dieser Mieter führen.
 7. Die Pauschalierung von Heizkosten verschärft die negativen Effekte. Denn die Kehrseite vieler preiswerter Wohnungen ist ihr schlechter baulicher Zustand mit hohem Heizkostenbedarf, welcher nicht mehr vollumfänglich übernommen werden soll. Menschen werden Kosten aufgebürdet, die sie nicht selbst zu verantworten haben.

Mit freundlichen Grüßen

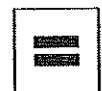


Dr. Wolfgang Gern

Vorstandsvorsitzender der Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.



Diakonie 



PARITÄT



Landesverband
der Jüdischen
Gemeinden in
Hessen K.d.ö.R.

Liga der
Freien Wohlfahrtspflege
in Hessen e. V.

Luisenstraße 26
65185 Wiesbaden

Fon: 0611/30814-34

Fax: 0611/30814-74

info@liga-hessen.de

www.liga-hessen.de

Konto-Nr. 41067101
BLZ 51091500
Rheingauer Volksbank eG
Geisenheim

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e.V. • Luisenstraße 26 • 65185 Wiesbaden

Die Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen ist der Zusammenschluss der sechs hessischen Wohlfahrtsverbände. Sie vertritt die Interessen der hilfebedürftigen und benachteiligten Menschen gegenüber der Politik ebenso, wie die Interessen ihrer Mitgliedsverbände. Mit ca. 5000 Einrichtungen und Diensten sind die Mitgliedsverbände ein bedeutender Faktor für die Menschen, für eine soziale Infrastruktur und für die Wirtschaft in Hessen.

Nah an den Menschen und ihren Bedürfnissen wissen 150.000 hauptamtlichen und 52.000 ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Pflegeeinrichtungen, Behinderteneinrichtungen, Werkstätten, Tagesstätten, Bildungsstätten, Beratungsstellen, in den Frühförderstellen, ambulanten Diensten und anderen Einrichtungen um die sozialen Belange und die realen Rahmenbedingungen in Hessen. Diese Kenntnisse bringt die Liga in die politischen Gespräche auf Landesebene und mit Verhandlungspartnern und Kostenträgern ein.



Diakonie 



PARITÄT



Landesverband
der Jüdischen
Gemeinden in
Hessen K.d.ö.R.

**Liga der
Freien Wohlfahrtspflege
in Hessen e. V.**

Luisenstraße 26
65185 Wiesbaden

Fon: 0611/30814-34

Fax: 0611/30814-74

info@liga-hessen.de

www.liga-hessen.de

Konto-Nr. 41067101

BLZ 51091500

Rheingauer Volksbank eG

Geisenheim



Hessischer Städtetag · Frankfurter Straße 2 · 65189 Wiesbaden

Hessischer Landtag
Sozialpolitischer Ausschuss
Postfach 32 40

65022 Wiesbaden

Ihre Nachricht vom: 06.05.2011
Ihr Zeichen: I A 2.1

Unser Zeichen: TA 421.0 Hm/Ve
Durchwahl: (0611) 1702-15
E-Mail: hofmeister@hess-staedtetag.de

Datum: 18.05.2011
Stellungnahme 061-2011

Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen OFFENSIV-Gesetzes und zur Änderung der Verordnung über die Schiedsstelle nach § 80 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, LT-Drucksache 18/3725, sowie Änderungsantrag der Fraktionen der CDU und FDP, LT-Drucksache 18/3992

Sehr geehrte Damen und Herren Landtagsabgeordnete,
sehr geehrter Herr Vorsitzender,

wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 06.05.2011 und weisen zunächst darauf hin, dass die Anhörungsfrist diesmal wirklich sehr, sehr knapp ist.

Wir nehmen zu dem Änderungsantrag wie folgt Stellung:

In § 2 des Gesetzentwurfes (LT-Drucksache 18/3725) fehlt nach wie vor in Satz 1 die Angabe "die kreisfreie Stadt". Der Satz müsste deswegen folgendermaßen lauten:

"Soweit eine gemeinsame Einrichtung nach § 44b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch besteht, gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass die Trägerversammlung zuvor nach § 44c Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 i. V. m. § 44b Abs. 4 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch die Übertragung der Aufgaben auf die **kreisfreie Stadt** oder den Landkreis beschlossen haben muss."

Zu § 4a

Die Satzungsermächtigung findet unsere Zustimmung.

Zu § 10

Die Aufsicht kann sich u. E. zu Art, Inhalt und Umfang der Aufsicht des Landes bei den kommunalen Trägern (Job-Center GE) nur auf die kommunalen Aufgaben im SGB II (Leistungen für Unterkunft und Heizung, sozial integrative Leistungen, Leistungen Bildung- und Teilhabe) beziehen. Die Aufgaben nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB II unterliegen der Rechtsaufsicht des Bundes bzw. der beauftragten Bundesagentur für Arbeit. Insoweit stellt sich die Frage, ob hier eine Konkretisierung in § 10 erfolgen muss.

Ansonsten findet Art. 1 des Gesetzentwurfes unsere Zustimmung.

Zu Artikel 3

In den Verfahren vor der Schiedsstelle wurden die festgesetzten Gebühren bisher anteilig von den Verfahrensbeteiligten übernommen. Die Kosten der Geschäftsstelle hat das Land (Hessisches Landesamt für Versorgung und Soziales) getragen. Durch die geplante Ergänzung in § 11 Abs. 3 der Verordnung werden die Kosten der Geschäftsstelle von dem Land auf die Verfahrensbeteiligten verlagert und anteilig primär von den Gebietskörperschaften getragen, die auf Grund intensiver Prüfung Schiedsverfahren durch die Träger der Einrichtungen auslösen. Wir bekräftigen deswegen unsere bereits im Anhörungsverfahren mehrfach geäußerte Meinung, dass auf Grund der gesetzlichen Verpflichtung der Einrichtung der Schiedsstelle die entstehenden Kosten voll umfänglich vom Land Hessen zu übernehmen sind.

Wir bitten um Kenntnisnahme und Berücksichtigung unseres Vortrages.

Mit freundlichen Grüßen



Stephan Gieseler
Direktor

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: juergen borchert [mailto:juerbor@googlemail.com]

Gesendet: Sonntag, 22. Mai 2011 10:18

An: Schlaf, Jürgen (HLT)

Betreff: Az. I A 2.1 Ihr Schreiben vom 6.5.2011 Gesetzentwurf Offensiv-Gesetz

Sehr geehrter Herr Schlaf,

leider hat mich Ihre Anfrage so spät erreicht, dass ich sie nicht mehr beantworten konnte (zumal ich wegen einer akuten Erkrankung derzeit außer Gefecht bin). Ob die Senatskollegen, denen ich sie weitergegeben habe, noch zu der gewünschten Prüfung kommen, kann ich nicht sagen; wir sind, wie alle "ALASSO"-Senate, durch die Verfahrensflut, darunter viele Eilsachen, chronisch überlastet.

Mit der Bitte um Verständnis und freundlichen Grüßen

Ihr

Dr. Jürgen Borchert



Hessischer Landkreistag

Hessischer Landkreistag · Frankfurter Str. 2 · 65189 Wiesbaden

Sozialpolitischer Ausschuss
Hessischer Landtag
Postfach 3240
65022 Wiesbaden

Frankfurter Str. 2
65189 Wiesbaden

Telefon (0611) 17 06 - 0
Durchwahl (0611) 17 06- 37

Telefax-Zentrale (0611) 17 06- 27
PC-Fax-Zentrale (0611) 900 297-70
PC-Fax-direkt (0611) 900 297-83

e-mail-Zentrale: info@hlt.de
e-mail-direkt: stark@hlt.de

www.HLT.de

Datum: 23.05.2011

Az. : Sta/412.131

Gesetz zur Änderung des Hessischen OFFENSIV-Gesetzes - Änderungsantrag der Fraktionen der CDU und der FDP

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der sehr kurzen Fristsetzung ist es uns leider nicht möglich zum Änderungsantrag der Fraktionen der CDU und FDP zum Hessischen OFFENSIV-Gesetz eine ausführliche Stellungnahme abzugeben. Daher konzentrieren wir uns auf die wesentlichen Punkte.

§ 4a Satzungsermächtigung für die Bestimmung der Höhe der angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung

Die Einführung einer Satzungsermächtigung zur Bestimmung der angemessenen Unterkunfts-kosten wird von den hessischen Landkreisen begrüßt. Nach den vorgesehenen Regelungen bleibt es den Kommunen überlassen, ob sie eine Satzungs-lösung in ihrem Zuständigkeitsbereich anstreben wollen. Auch der Möglichkeit Kosten der Unterkunft und Heizung pauschalieren zu können wird grundsätzlich zugestimmt. Nur unter genauer Berücksichtigung der Verhältnisse vor Ort kann eine Pauschalierung überhaupt eingeführt werden. Von daher ist es positiv, dass es auch hier der jeweiligen Kommune überlassen bleibt, ob sie diesen Weg bestreiten will.

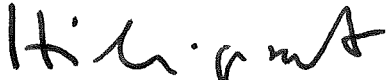
§ 11 Weiterleitung der Kostenerstattung des Bundes

In seiner Sitzung am 14. April 2011 hatte das Präsidium des Hessischen Landkreistages dem Vorschlag des Landes Hessen zugestimmt, die Verteilung der Mittel zur Finanzierung des Bildungs- und Teilhabepaketes analog der Quote für die Unter-

kunftskosten vorzunehmen. Allerdings soll auf der Grundlage der Daten der vorgesehenen Revisionsklausel die Verteilungsquote ab dem Jahr 2013 (spätestens ab 2014) auf die tatsächlichen Ausgaben umgestellt werden.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Jan Hilligardt
Geschäftsführender Direktor